

20. Jan. 2016



Herrn  
Oberbürgermeister Gerich

M4 18/1  
↓

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Umwelt und  
Soziales

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

12. Januar 2016

### Entbürokratisierung

Beschluss-Nr. 0161 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 4. November 2015;  
(Vorlagen-Nr. 15-A-50-0004)

1. Die Ausführungen von Herrn Stein (Kassen- und Steueramt) zur befristeten Befreiung von der Hundesteuer werden zur Kenntnis genommen. Demnach wird wegen der Aktualität von notwendigen Statistiken die Befreiung lediglich auf 3 Jahre befristet. Danach werden die Hundebesitzer angeschrieben und können die Verlängerung auch postalisch beantragen.
2. Die Ausführungen von Frau Faßbender (Bürgeramt) zur befristeten Ausstellung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen werden zur Kenntnis genommen. Wegen einer neuen, seit April 2009 geltenden Verwaltungsvorschrift wurde die bis dahin unbefristete Ausstellung von Parkausweisen auf 5 Jahre begrenzt. Es wird betont, dass die Angelegenheit auch per Post erledigt werden kann.
3. Der Magistrat wird gebeten, alle Fälle von Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen für aufzulisten und jeweils mitzuteilen ob ein persönliches Erscheinen des Betroffenen für eine entsprechende Antragstellung notwendig ist. Es wird gebeten, auch beim LWV nachzufragen um die Fälle zu ermitteln, für die das Land zuständig ist.

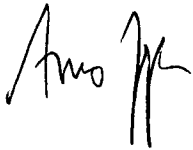
Zu Ziffer 3:

Das Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung im Rahmen des SGB IX führt gestaffelt nach Grad der Behinderung und in Abhängigkeit von gesundheitlichen Merkmalen zu zahlreichen Nachteilsausgleichen. Von der Menge aller Nachteilsausgleiche ist nur ein kleiner Teil durch die Kommune zu leisten. Der Großteil der Gesamtanlässe wird von anderen Sozialleistungsträgern durchgeführt.

Parkausweise für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, Befreiung von der Hundesteuer, Mehrbedarf im Rahmen des SGB II und SGB XII sowie höhere Freibeträge beim Wohngeld gehören zu den Nachteilsausgleichen, die von der Kommune zu erledigen sind.

Grundsätzlich ist bei Folgeanträgen bezogen auf die Parkausweise und die Hundesteuerbefreiung kein persönliches Erscheinen des Antragstellers erforderlich. Diese Angelegenheiten können entweder postalisch oder durch die Erteilung einer Vollmacht von einer dritten Person erledigt werden.

Nachteilsausgleiche im Sinne von Leistungen werden durch den LWV im Rahmen des Hessischen Landesblindengeldgesetzes gewährt. Demnach ist nicht der GdB oder ein gesundheitliches Merkmal ausschlaggebend für die Leistungsgewährung und Befristung der Leistung. Höhe und Dauer richtet sich nach der augenfachärztlichen Bescheinigung. In Fällen in denen eine irreversible Beeinträchtigung der Sehfähigkeit bescheinigt wird, erfolgt nach Informationen des LWV eine Überprüfung nach zwölf Jahren. In allen anderen Fällen richtet sich die Befristung nach der Aussage der augenfachärztlichen Bescheinigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Arno J.' with a stylized flourish at the end.